

Foto: Bilderbox

DRG

Grün hinter den Ohren ...

... sind die deutschen Krankenhausärzte noch in Sachen DRG-System. Die größten Herausforderungen sind derzeit die korrekte Abbildung der Leistungen mittels einer optimalen Kodierung von Diagnosen und Prozeduren sowie die Durchdringung der Mechanismen der Schweregradbestimmung. Es besteht die Gefahr, dass vielleicht relevante Diagnosen vergessen werden, weil die dokumentierenden Ärzte nicht auf die Idee kämen, dass sie wichtig sein könnten. „Bedeutung der Nebendiagnosen im AR-DRG System; Erfolgreiche Suche nach den ‚Nadeln im Heuhaufen‘“ **100**

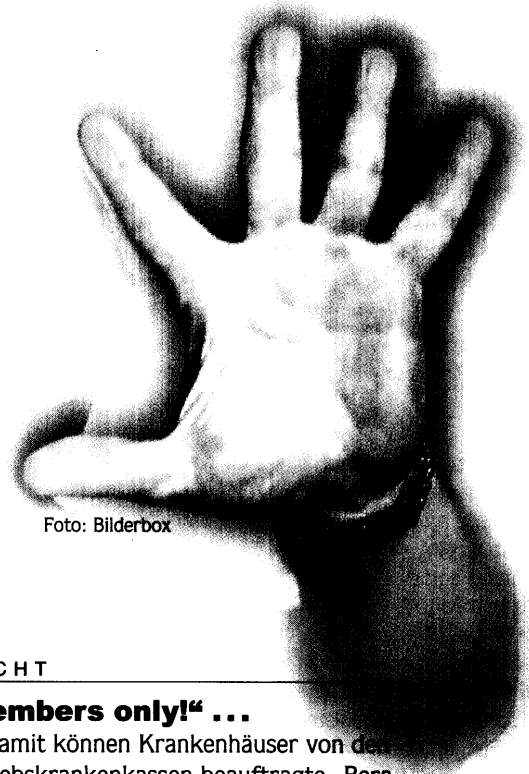


Foto: Bilderbox

RECHT

„Members only!“ ...

... damit können Krankenhäuser von den Betriebskrankenkassen beauftragte „Beratungsärzte“ abwimmeln, die medizinische Begutachtungen durchführen und Einsicht in die Krankenakten nehmen sollen. Dazu autorisiert sind nämlich ausschließlich MDK-Ärzte. „Nicht ohne den MDK! Betriebskrankenkassen wollen mit „falschen Gutachtern“ Krankenakten einsehen“ **116**

RECHT

Nicht ohne den MDK! 116

Betriebskrankenkassen wollen mit „falschen Gutachtern“ Krankenakten einsehen
Peter Tischmann

Vergabeverfahren nicht gefährden! 119

Neue Rechtsprechung bei der Vergabe von Versicherungsdienstleistungen
Gerold Froehлке

TAGUNG

Auslaufmodell Krankenhaus? 123

Krankenhausökonomische Fachtagung: In fünf bis zehn Jahren gibt es völlig andere stationäre Strukturen
Marina Reif

VKD

Krankenhäuser für Optionsmodell ab 2003 125

VKD: Kein Verständnis für Bedenken aus der Selbstverwaltung

LITERATUR

127

MARKTINFO

128

TERMINE

132

STELLENMARKT

133

IMPRESSUM

144

Titelbild: Die falsche Bewertung und Kodierung von Nebendiagnosen kann für das Krankenhaus teuer werden. Mehr dazu ab Seite 100. Foto: Lange

Absichern beim Versichern ...

... ist angesichts neuer rechtlicher Grundlagen angesagt. Ist eine Beteiligung Dritter bei der Vergabe von Versicherungsdienstleistungen zulässig – und unter welchen Bedingungen? Hier hat sich in letzter Zeit eine gänzlich neue Rechtsposition herausgebildet. Wer sie nicht beachtet, gefährdet unter Umständen **das ganze Verfahren**. „Vergabeverfahren nicht gefährden! Neue Rechtsprechung bei der Vergabe von Versicherungsdienstleistungen“ **119**



VKD
125

Großer **ku**-Stellenmarkt
im Internet
www.klinikenmarkt.de
Hier trifft sich die Branche